

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwG) vom 21. August 19871 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt der

## MARKT SCHEIDEGG

folgende

### SATZUNG

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Markt Scheidegg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### § 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt Scheidegg nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Markt Scheidegg (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

#### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer der Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf den Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6 DM
	1982	9 DM
	1983	12 DM
	1984	15 DM
	1985	18 DM
für die folgenden Jahre je		20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheidegg, 15 Februar 1982

MARKT SCHEIDEGG

(Siegel)

Weh  
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

1. Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 02.03.1982, Gesch.Nr. 028-20-, als nicht genehmigungspflichtig festgestellt.
2. Diese Satzung wurde am 08.03.1982 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.3.1982 angeheftet und am 28.04.1982 wieder entfernt.

Scheidegg, den 29.04.1982  
MARKT SCHEIDEGG  
I.A.

Böhmer  
Verw. Obersekretär